

Kants kategorischer Imperativ und die Kriterien gebotener, verbotener und freigestellter Handlungen*

von Theodor Ebert, Erlangen

Die Unterscheidung dessen, was uns moralisch geboten, was uns verboten und was zu tun in unser Belieben gestellt ist, gehört zu den elementaren Distinktionen des moralischen Bewußtseins überhaupt. Von einer systematischen rationalen Theorie der Moral wird man daher billigerweise fordern können, daß sie Unterscheidungskriterien für gebotene, verbotene und freigestellte Handlungen bereitstellt. Die freigestellten Handlungen sind jene, die weder geboten noch verboten sind. Da eine und dieselbe Handlung nicht zugleich geboten und verboten sein kann, ist die Einteilung in gebotene, verbotene und freigestellte Handlungen eine vollständige und wechselseitig ausschließende Einteilung der Klasse der Handlungen. Jede Handlung *muß in eine*, aber in *nur* eine dieser drei Klassen fallen. Die Forderung an eine systematische rationale Moralphilosophie hinsichtlich dieser Dreiteilung wird dann die sein, daß sie von jeder Handlung zu entscheiden erlaubt, ob sie geboten, verboten oder freigestellt ist.

Den Ausdruck ‚Handlung‘ verwende ich im folgenden sowohl für das Ausführen wie für das Unterlassen eines Tuns. Das scheint mit dem üblichen Sprachgebrauch übereinzustimmen: wir können sagen, daß jemand dadurch, daß er „nichts getan“ (also ein Tun unterlassen) hat, falsch respektive richtig *gehandelt* hat. Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch, daß das Unterlassen eines Tuns nicht identisch ist mit dem bloßen Nicht-Tun. Sonst würden wir in jedem Augenblick unserer Existenz eine Unzahl von Taten unterlassen. Das hätte aber, da Unterlassungen (wie alle Handlungen) *zurechenbar* sind, für eine Theorie moralischen Handelns absurde Konsequenzen. Das Nicht-Tun ist nur eine *notwendige* Bedingung für das Unterlassen eines Tuns. Wenn wir von jemandem sagen, daß er etwas zu tun unterlassen hat, so sagen wir damit, daß er (1) eine bestimmte Tat nicht ausgeführt hat, *und* daß er (2) vor der Nicht-Ausführung ein Bewußtsein ihrer Ausführbarkeit gehabt hat.

* Für eine Kritik an einer früheren Fassung dieses Aufsatzes danke ich Holger Jergius, Erlangen, Hans Ineichen, Oxford, und insbesondere Gertrud Scholz, Kiel. — Im folgenden benutze ich für Nachweise folgende Abkürzungen: *Grundlegung* = *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*; *Kr. d. pr. V.* = *Kritik der praktischen Vernunft*; *M. d. S.* = *Metaphysik der Sitten*. Ich gebe an erster Stelle jeweils die Paginierung der von Kant besorgten Ausgaben (A, B) an, an zweiter Bandnummer und Seitenzahl der Akademie-Ausgabe.

Es scheint unsinnig, von jemandem zu sagen, er habe etwas unterlassen, das ihm vor dem Zeitpunkt der Unterlassung nie als eine Möglichkeit seines Handelns bewußt war.

I

Die folgenden Ausführungen wollen die kritische Moralphilosophie Immanuel Kants daraufhin untersuchen, ob sie der oben aufgestellten Forderung genügt. Bekanntlich findet Kant das „Prinzip der Sittlichkeit“¹ im kategorischen Imperativ. Kant ist der Meinung, daß „aus diesem einigen Imperativ alle Imperativen der Pflicht, als aus ihrem Prinzip, abgeleitet werden können“². Da die gebotenen Handlungen ohne Zweifel Pflichten sind und da sie die *einzigsten Handlungen* sind, die Pflichten sind (die Frage, ob auch alle Pflichten Handlungen sind, können wir für unsere Untersuchung außer Betracht lassen), ist der kategorische Imperativ nach Kants eigenem Anspruch jedenfalls auch ein Prinzip gebotener Handlungen. Wir werden also gut beraten sein, wenn wir versuchen, aus dem kategorischen Imperativ Kriterien für eine Unterscheidung der drei Handlungsklassen zu gewinnen.

Gleichwohl stoßen wir sofort auf eine Schwierigkeit, wenn wir aus dem kategorischen Imperativ Kriterien für gebotene, verbotene und freigestellte Handlungen zu gewinnen suchen. Denn angenommen, aus dem kategorischen Imperativ: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“³, ließe sich ein Kriterium (eine notwendige und hinreichende Bedingung) für die Zugehörigkeit einer Handlung zu einer bestimmten Handlungsklasse gewinnen, so kämen wir damit doch stets nur zu einer *Dichotomie* in der Klasse der Handlungen, nie aber zu einer *Trichotomie*, wie es doch für die Beantwortung unserer Frage notwendig wäre. Wir könnten zwischen zwei Klassen von Handlungen unterscheiden: jenen Handlungen, die dem im kategorischen Imperativ möglicherweise formulierten Kriterium gemäß sind, und jenen, die es nicht sind. Immer unterstellt, daß der kategorische Imperativ ein Kriterium enthält, das für unsere Fragestellung relevant ist, so ist doch a priori schon soviel gewiß, daß wir noch eines weiteren Prinzips bedürfen, um zu Kriterien für die drei von uns genannten Handlungsklassen zu kommen.

Es ist hier vielleicht der Ort, darauf hinzuweisen, daß die Einteilung der Handlungen in gebotene, verbotene und freigestellte auch Kant geläufig ist. So heißt es in dem für unsere Untersuchung wichtigen Abschnitt IV der ‚Einleitung‘ in die *Metaphysik der Sitten*: „Eine Handlung, die weder geboten noch verboten ist, ist bloß *erlaubt*, weil es in Ansehung ihrer gar kein die Freiheit (Befugnis) einschränkendes Gesetz und also auch keine Pflicht gibt. Eine solche Handlung heißt

¹ *Kr. d. pr. V.* A 56; V, 32.

² *Grundlegung A / B* 52; IV, 421.

³ *Kr. d. pr. V.* A 54; V, 30.

sittlich-gleichgültig (indifferens, adiaphoron, res merae facultatis)⁴. Kant spricht also von ‚bloß erlaubt‘, wo wir von ‚freigestellt‘ geredet haben. Wir halten uns auch weiterhin an unseren Sprachgebrauch, um Verwechslungen mit einem weiter gefaßten Begriff von ‚erlaubt‘ bei Kant zu vermeiden; in diesem weiteren Sinn, in dem wir im folgenden von ‚erlaubt‘ reden wollen, ist eine Handlung erlaubt, „die der Verbindlichkeit nicht entgegen ist“⁵, die also geboten oder freigestellt ist.

Allerdings scheinen Kant die sittlich-gleichgültigen Handlungen nicht ganz problemlos zu sein. Nach den oben angeführten beiden Sätzen fährt er nämlich fort: „Man kann fragen, ob es dergleichen gebe, und, wenn es solche gibt, ob dazu, daß es jemandem freistehe, etwas nach seinem Belieben zu tun, oder zu lassen, außer dem Gebotgesetze (lex praeceptiva, lex mandati) und dem Verbotgesetze (lex prohibitiva, lex vetiti) noch ein Erlaubnisgesetz (lex permissiva) erforderlich sei“⁶. Da Kant aber an anderer Stelle in der *Metaphysik der Sitten* — in der ‚Einleitung zur Tugendlehre‘ — eine Auffassung, die keine adiaphora zuläßt, als „phantastisch-tugendhaft“⁷ verurteilt, können wir davon ausgehen, daß er die (für unsere Untersuchung allein relevante) *erste* der beiden obigen Fragen in positivem Sinn beantwortet hat.

II

Unter einem Kriterium für A soll, wie bisher, eine notwendige und hinreichende Bedingung für das Vorliegen von A verstanden werden. *Indirekt* verfügen wir mit einem solchen Kriterium für A auch über ein Kriterium für Non-A: genau dann nämlich, wenn das Kriterium für A nicht zutrifft, haben wir es mit einem Fall von Non-A zu tun.

Der kategorische Imperativ könnte nun auf zweierlei Weise ein Kriterium enthalten, das für unser Problem der Unterscheidung dreier Klassen von Handlungen relevant ist. Er könnte (1) ein Kriterium für *eine* der drei Klassen enthalten (und damit *indirekt* ein Kriterium für die beiden übrigen). Oder er könnte (2) ein Kriterium für die logische Summe von zweien der drei Handlungsklassen enthalten (und damit wiederum *indirekt* ein Kriterium für die dritte, noch übrige Klasse). Entsprechend hätten wir, um zu Kriterien für unsere Dreiteilung zu kommen, im ersten Fall nach einem Prinzip zu suchen, das uns die entsprechende weitere Unterteilung *im Komplement* jener Handlungsklasse, für die der kategorische Imperativ ein Kriterium bereitstellt, erlaubt; im zweiten Fall müßten wir nach einem Prinzip Ausschau halten, das diese Unterteilung *innerhalb* der durch das im kategorischen Imperativ formulierte Kriterium bezeichneten Handlungsklasse ermöglicht.

⁴ *M. d. S. A / B 21; VI, 223.*

⁵ *M. d. S. A / B 21; VI, 222.*

⁶ *M. d. S. A / B 21 f.; VI, 223.*

⁷ *M. d. S. A 52 f.; VI, 409.*

Nun ist in der Tat nicht schwer zu sehen, daß in den Formulierungen des kategorischen Imperativs eine ganz bestimmte Klasse von Handlungen ausgezeichnet wird, jene Ausführungen und Unterlassungen nämlich, die nach einer Maxime ausgeführt respektive unterlassen werden, welche zur Richtschnur einer allgemeinen Gesetzgebung dienen könnte. Wir wollen abkürzend dafür sagen: Handlungen gemäß einer verallgemeinerungsfähigen Maxime. Entsprechen diese Handlungen einer Klasse unter unseren drei oder einer Zusammenfassung von zweien dieser drei Klassen, und wenn ja, welcher?

Hier gilt es zunächst ein Mißverständnis auszuräumen, das sich auf Grund der Formulierung des kategorischen Imperativs bei Kant leicht einstellt. Dies Mißverständnis ist die Meinung, jene Handlungen gemäß einer verallgemeinerungsfähigen Maxime, auf die im kategorischen Imperativ Bezug genommen wird, seien *gebotene Handlungen*, also Pflichten. Dies Mißverständnis wird durch den Umstand begünstigt, daß der kategorische Imperativ die Form eines Gebotes hat und, wie Kant in der *Grundlegung* sagt, „als absolut — obgleich praktisch-notwendig ganz eigentlich ein Gebot heißen kann“⁶. Gleichwohl läßt sich leicht einsehen, daß aus dem gebietenden Charakter des kategorischen Imperativs keineswegs folgt, daß die Handlungen, für die er ein Kriterium angibt, gebotene Handlungen sind. Auch der Imperativ: „Wenn du mit dem Auto ins Ausland fährst, so halte dich an die dort geltenden Verkehrsregeln!“ ist ein Gebot, obwohl die Handlungen, von denen dort die Rede ist (nämlich jene, die mit den jeweils in einem bestimmten Land geltenden Verkehrsvorschriften in Übereinstimmung sind), nicht geboten sind: geboten ist mir, daß ich meine Handlungen ausschließlich aus dieser Klasse von Handlungen wähle. Anders gesagt: geboten ist mir, *nur* im Sinne der Verkehrsvorschriften eines Landes *erlaubte* Handlungen zu tun (‚erlaubt‘ im Sinne von ‚nicht-verboten‘). Geboten wird, bestimmte Handlungen nicht zu tun und das ist soviel wie zu sagen, *verbotten* wird, bestimmte Handlungen zu tun.

Ein analoges Verhältnis haben wir nun im kategorischen Imperativ. Auch er gebietet jedenfalls, *nur* solche Handlungen zu tun, deren Maxime verallgemeinerungsfähig ist. Das heißt umgekehrt auch hier wiederum, daß er Handlungen verbietet, deren Maxime sich nicht zur Richtschnur einer allgemeinen Gesetzgebung eignet. Eine *hinreichende* Bedingung für das Verbotensein einer Handlung ist also jedenfalls, daß die Maxime, nach der sie erfolgt, *nicht* verallgemeinerungsfähig ist. Das heißt zugleich, daß die Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime einer Handlung jedenfalls eine *notwendige* Bedingung für die Erlaubtheit (= Nicht-Verbotenheit) dieser Handlung ist. Ist aber deshalb auch die Nicht-Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime einer Handlung eine notwendige Bedingung ihrer Verbotenheit und, was damit äquivalent ist, die Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime eine *hinreichende* Bedingung der Erlaubtheit der nach dieser Maxime erfolgenden Handlung?

⁶ *Grundlegung* A / B 44; IV, 416.

Man kann, so scheint mir, den Anspruch Kants, im kategorischen Imperativ das „Prinzip der Sittlichkeit“⁹ namhaft gemacht zu haben, nur dann aufrecht erhalten, wenn man in der Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime einer Handlung eine sowohl notwendige als auch hinreichende Bedingung der *Erlaubtheit* (Nicht-Verbotenheit) dieser Handlung und damit in der Nicht-Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime einer Handlung eine hinreichende *und* notwendige Bedingung der Verbotenheit dieser Handlung sieht. Wäre nämlich die Nicht-Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime einer Handlung lediglich eine hinreichende, nicht auch eine notwendige Bedingung für die Verbotenheit einer Handlung, dann würde es verbotene Handlungen geben, die nach einer Maxime, welche sich zur Richtschnur einer allgemeinen Gesetzgebung schickt, erfolgen würden: damit aber würde die Klasse der Handlungen, die gemäß einer verallgemeinerungsfähigen Maxime erfolgen, neben den gebotenen und freigestellten Handlungen auch verbotene enthalten und die Ausrichtung seines Handelns am Gebot des kategorischen Imperativs böte dem Menschen keine Gewähr gegen das Begehen verbotener Handlungen: solcher Taten also, deren Unterlassung Pflicht ist.

III

In der Tat hat Kant die Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime einer Handlung als ein Kriterium (eine notwendige und hinreichende Bedingung) der Erlaubtheit dieser Handlung — und damit zugleich die Nicht-Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime eines Handelns als ein Kriterium seiner Verbotenheit formuliert, wenn auch nur in impliziter Form. In der *Grundlegung* heißt es nämlich: „Moralität ist... das Verhältnis der Handlungen zur Autonomie des Willens, das ist, zur möglichen allgemeinen Gesetzgebung durch die Maximen desselben. Die Handlung, die mit der Autonomie des Willens zusammen bestehen kann, ist *erlaubt*; die nicht damit stimmt, ist *unerlaubt*“¹⁰. Da die Autonomie des Willens definiert ist durch das Kriterium der Verallgemeinerungsfähigkeit seiner Maximen¹¹, können wir das Zusammenbestehenkönnen einer Handlung mit der Autonomie des Willens genau dann für gegeben halten, wenn diese Handlung nach einer verallgemeinerungsfähigen Maxime geschieht. Die beiden Teilsätze des zweiten der zitierten Sätze besagen dann also:

(1) Jede Handlung, deren Maxime verallgemeinerungsfähig ist, ist eine erlaubte Handlung;

(2) jede Handlung, deren Maxime nicht verallgemeinerungsfähig ist, ist eine unerlaubte Handlung.

⁹ *Kr. d. pr. V.* A 56; V, 32.

¹⁰ *Grundlegung* A / B 85 f.; IV, 439.

¹¹ Vgl. *Grundlegung* A / B 88; IV, 440, wo Kant vom kategorischen Imperativ sagt, daß er „nichts mehr oder weniger als gerade diese Autonomie gebiete“.

Da die Klasse der unerlaubten Handlungen der Klasse der erlaubten komplementär ist, ist (2) die Kontraposition der *Konverse* von (1): (2) ist also äquivalent dem Satz

(2') Jede erlaubte Handlung ist eine Handlung, deren Maxime verallgemeinerungsfähig ist.

(1) und (2) besagen also zusammengenommen, daß die Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime einer Handlung ein Kriterium der Erlaubtheit dieser Handlung ist (und umgekehrt ist damit die Nicht-Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime einer Handlung als Kriterium der Unerlaubtheit (Verbotenheit) dieser Handlung ausgesagt).

Wir haben also die oben (S. 273) gestellte Frage, ob der kategorische Imperativ ein Kriterium für eine unserer drei Handlungsklassen oder für die logische Summe aus zweien dieser drei Klassen enthält, im Sinne der zweiten Möglichkeit entschieden: der kategorische Imperativ formuliert mit der Formel der Verallgemeinerungsfähigkeit der Maximen von Handlungen ein Kriterium für die logische Summe der gebotenen und freigestellten Handlungen, der *erlaubten* Handlungen nämlich. Indirekt enthält er ein Kriterium der verbotenen Handlungen.

Neben der angeführten Stelle aus der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* gibt es noch eine Stelle in der *Metaphysik der Sitten*, die wir als Beleg dafür anführen können, daß Kant selber, wenn auch nur implizit, die Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime einer Handlung als ein Kriterium der Erlaubtheit der betreffenden Handlung angesehen hat, daß er sich also bewußt war, mit der Formel von der Maxime, die zum Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung dienen könne, ein Prinzip der Möglichkeit der Unterscheidung erlaubter von unerlaubten Handlungen aufgezeigt zu haben. Ich zitiere den fraglichen Satz aus dem Abschnitt IV der ‚Einleitung‘ in die *Metaphysik der Sitten* zunächst ohne Auslassungen innerhalb des Zitierten und dann mit bestimmten Weglassungen, um den Punkt, auf den es in diesem Zusammenhang ankommt, deutlich zu bezeichnen:

„Auf diesem (in praktischer Rücksicht) positiven Begriffe der Freiheit gründen sich unbedingte praktische Gesetze, welche *moralisch* heißen, die in Ansehung unser, deren Willkür sinnlich affiziert und dem reinen Willen nicht von selbst angemessen, sondern oft widerstrebend ist, *Imperativen* (Gebote oder Verbote) und zwar kategorische (unbedingte) Imperativen sind, wodurch sie sich von den technischen (den Kunst-Vorschriften), als die jederzeit nur bedingt gebieten, unterscheiden, nach denen gewisse Handlungen *erlaubt* oder *unerlaubt*, d. i. moralisch möglich oder unmöglich, einige derselben aber, oder ihr Gegenteil moralisch notwendig, d. i. verbindlich sind . . .“¹²

„Auf diesem (...) positiven Begriffe der Freiheit gründen sich unbedingte praktische Gesetze, . . . die in Ansehung unser . . . *Imperativen*, und zwar kategorische (...) Imperativen sind, . . . nach denen gewisse Handlungen *erlaubt* oder *unerlaubt* . . . sind . . .“

¹² *M. d. S. A* / B 19; VI, 221.

Wenn Kant hier von kategorischen Imperativen (im Plural) spricht, so hat er offenbar nicht bestimmte, situationsbezogene Forderungen der Pflicht vor Augen, sondern, wie er sagt, „praktische Gesetze“, also Forderungen eines bestimmten Allgemeinheitsgrades. Ein Beispiel wären vermutlich die Gebote des Dekaloges.

IV

Wir werden uns sofort der Frage zuwenden, wie es denn dann möglich ist, auf Grund des kategorischen Imperativs (oder auch auf Grund kategorischer Imperative, d. h. praktischer Gesetze für sinnlich-vernünftige Wesen) zu einem Kriterium der gebotenen Handlungen zu kommen. Zuvor jedoch noch ein Beispiel dafür, daß Kant selber sich nicht immer konsequent an die doch implizit gegebenen Identifizierung von erlaubten Handlungen mit jenen Handlungen, die dem Prinzip der Verallgemeinerungsfähigkeit ihrer Maxime gemäß sind, gehalten hat. Im dritten Abschnitt der Grundlegungsschrift erörtert Kant die Zugehörigkeit des Menschen zur Verstandeswelt wie zur Sinnenwelt als Grund der Möglichkeit eines kategorischen Imperativs. „Als bloßen Gliedes der Verstandeswelt würden . . . alle meine Handlungen dem Prinzip der Autonomie des Willens vollkommen gemäß sein“¹³. Da ich aber andererseits „ein zur Sinnenwelt gehöriges Wesen“¹⁴ bin und zugleich die Gesetze der Verstandeswelt als für meinen Willen unmittelbar gesetzgebend ansehen muß, „so werde ich mich“, wie Kant argumentiert, „als Intelligenz . . . und also der Autonomie des Willens unterworfen erkennen, folglich die Gesetze der Verstandeswelt für mich als Imperativen und die diesem Prinzip gemäße Handlungen als Pflichten ansehen müssen“¹⁵. Das Prinzip der Autonomie des Willens ist kein anderes als die mögliche allgemeine Gesetzgebung durch die Maximen desselben¹⁶. Die diesem Prinzip gemäßen Handlungen sind aber keineswegs, wie Kant hier unvorsichtigerweise behauptet, als Pflichten, als gebotene Handlungen anzusehen; nur das Umgekehrte gilt, daß nämlich alle meine pflichtgemäßen Handlungen dem Prinzip der Autonomie gemäße Handlungen sind. Wäre es so, wie Kant an der angeführten Stelle behauptet, so kämen wir in die Lage, sittlich indifferente Handlungen, Taten also, deren Ausführung wie deren Unterlassung nach einer verallgemeinerungsfähigen Maxime möglich ist, als sittlich gebotene Handlungen ansehen zu müssen, und dann wären Ausführung wie Unterlassung zugleich Pflicht, was offenbar absurd ist.

Aber gerade weil wir nicht, wie Kant selber es an der zitierten Stelle der *Grundlegung* unbedachterweise tut, die Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime einer Handlung als hinreichende Bedingung des Gebotenseins dieser Handlung

¹³ *Grundlegung* A / B 110; IV, 453.

¹⁴ *Grundlegung* A / B 111; IV, 453 f.

¹⁵ *Grundlegung* A / B 111; IV, 453 f.

¹⁶ *Grundlegung* A / B 85 f.; IV, 439.

ansehen können, müssen wir eine Antwort auf die Frage geben, was das Kriterium gebotener Handlungen ist und wie sich diese aus dem kategorischen Imperativ ableiten lassen.

Da die Verallgemeinerungsfähigkeit ihrer Maximen ein Kriterium der Erlaubtheit von Handlungen ist, benötigen wir also ein Prinzip, das uns gestattet, innerhalb der erlaubten Handlungen die gebotenen von den freigestellten zu unterscheiden. Das Prinzip, das uns diese Unterscheidung erlaubt, ist ein Satz der deontischen Logik, der gewissermaßen das Pendant eines Satzes der Modallogik ist. In der Modallogik können wir — auf Grund der traditionellen Definition des Notwendigen als das, dessen Gegenteil nicht möglich ist — die folgende Äquivalenz behaupten:

Nicht-möglich p \leftrightarrow notwendig Nicht-p.

Nun können wir mit Kant¹⁷ die erlaubten bzw. unerlaubten Handlungen als die *moralisch möglichen* bzw. *unmöglichen*, die gebotenen (verbindlichen) als die *moralisch notwendigen* bezeichnen. Wir können weiterhin das Verhältnis der kontradiktorischen Entgegensetzung von Aussagen mit dem zwischen Ausführung und Unterlassung einer und derselben Handlung (durch dieselbe Person zum selben Zeitpunkt) analogisieren. Das Bedenken, daß wir es in letzterem Fall nur mit einem konträren, nicht aber mit einem kontradiktorischen Gegensatz zu tun haben, weil es neben der Ausführung und Unterlassung eines Tuns noch die dritte Möglichkeit des Nicht-Tuns *ohne* ein Bewußtsein der Ausführbarkeit gibt, läßt sich ausräumen: denn damit ein Nicht-Tun zurechenbar ist, muß der Handelnde jedenfalls ein Bewußtsein der Ausführbarkeit des entsprechenden Tuns gehabt haben. Da aber die Zurechenbarkeit eine notwendige Bedingung für Handlung ist, fallen solche Fälle *bloßen* Nicht-Tuns aus der Klasse der Handlungen heraus. Also enthält die Klasse aller Handlungen nur Ausführungen und Unterlassungen, und mit Bezug auf ein und dasselbe Tun bilden Ausführung und Unterlassung einen kontradiktorischen Gegensatz in der Klasse der Handlungen.

Wenn wir die Ausführung und die Unterlassung eines Tuns als ‚praktische Gegenteile‘ voneinander bezeichnen, dann können wir sagen, daß eine Handlung genau dann geboten ist, wenn ihr praktisches Gegenteil verboten ist:

Verboten H \leftrightarrow geboten Non-H.

Wobei H und Non-H eine Handlung und ihr praktisches Gegenteil bezeichnen sollen. Dieser Satz ist innerhalb der deontischen Logik das Pendant zu der oben angeführten Äquivalenz der Modallogik. Entsprechend gilt:

Verboten Non-H \leftrightarrow geboten H

eine Äquivalenz, die wir aus der ersten ableiten können, wenn wir das Unterlassen eines Tuns als ein Argument für H zulassen und eine der Regel der doppel-

¹⁷ Vgl. die schon zu Anm. 12 zitierte Stelle *M. d. S. A/B* 19; VI, 221 sowie die Tafel der Kategorien der Freiheit *Kr. d. pr. V. A* 117; V, 66.

ten Negation analoge Regel annehmen, nach der die Unterlassung der Unterlassung eines Tuns mit dessen Ausführung äquivalent ist.

Gebotene wie verbotene Handlungen sind also dadurch charakterisiert, daß sie niemals *zugleich* mit ihrem praktischen Gegenteil in die Klasse der erlaubten respektive unerlaubten Handlungen fallen. Umgekehrt können wir die freigestellten Handlungen dadurch definieren, daß sie zusammen mit ihrem jeweiligen praktischen Gegenteil in eine der beiden erwähnten Handlungsklassen, und zwar in die der erlaubten Handlungen, fallen.

Mit der gerade formulierten Äquivalenz haben wir also das gesuchte weitere Prinzip gefunden, das uns die Unterscheidung der erlaubten Handlungen in die gebotenen und freigestellten erlaubt. Wir können die Kriterien für die drei Klassen der gebotenen, verbotenen und freigestellten Handlungen jetzt wie folgt formulieren:

Verboten ist eine Handlung genau dann, wenn ihre Maxime nicht verallgemeinerungsfähig ist.

Geboten ist eine Handlung genau dann, wenn ihr praktisches Gegenteil verboten ist.

Freigestellt ist eine Handlung genau dann, wenn weder sie noch ihr praktisches Gegenteil verboten ist.

Man sieht leicht, daß der Begriff des Verbotenen für die Definition des Gebotenen und Freigestellten fundamental ist, nicht jedoch umgekehrt. Dieser Begriff ist aber *indirekt* durch das im kategorischen Imperativ formulierte Kriterium der Verallgemeinerbarkeit der Maxime einer Handlung definiert, so daß der kategorische Imperativ in der Tat grundlegend für die obigen Definitionen ist. Obwohl das im kategorischen Imperativ formulierte Kriterium für sich allein hinreichend ist zur Unterscheidung der verbotenen von den erlaubten Handlungen, ist eine Ableitung der gebotenen Handlungen nur unter Zuhilfenahme des zweiten Prinzips, der oben formulierten Äquivalenz, möglich. Allerdings ist dies Prinzip kein eigenes *Prinzip der Sittlichkeit* neben dem kategorischen Imperativ: es setzt den Begriff des Verbotenen bereits voraus und benutzt daneben nur den Begriff des praktischen Gegenteils einer Handlung, der seinen Platz in einer allgemeinen Handlungstheorie, nicht aber in der Moralphilosophie hat, wiewohl diese von ihm Gebrauch machen muß. Obwohl also die Ableitung von Handlungen, die Pflichten sind, nur mit Hilfe zweier Prinzipien möglich ist, so hat Kant doch nicht unrecht, wenn er vom kategorischen Imperativ als *dem* Prinzip der Sittlichkeit spricht.

V

Ist Kant sich darüber im klaren gewesen, daß er zur Ableitung von Pflichten aus dem kategorischen Imperativ noch das zweite Prinzip benötigt, das aus der Verbotenheit einer Handlung auf die Gebotenheit ihres praktischen Gegenteils und umgekehrt zu schließen erlaubt?

Zunächst läßt sich zeigen, daß Kant zumindest die eine Hälfte dieser Äquivalenz, den Schluß von der Verbotenheit einer Handlung auf die Gebotenheit ihres praktischen Gegenteils, wie selbstverständlich voraussetzt, wenn er etwa in seinen Beispielen bestimmte Handlungen als geboten (als Pflicht) beweisen will. So argumentiert Kant in den ersten beiden Beispielen, die er in der *Grundlegung* im Anschluß an die erste Formulierung des kategorischen Imperativs gibt, aus der Unerlaubtheit eines Tuns, dessen Maxime sich *nicht* zu einer allgemeinen Gesetzgebung schickt, auf die Gebotenheit des praktischen Gegenteils: Die Pflicht zur Unterlassung des Selbstmordes wird damit begründet, daß seine Ausführung unerlaubt, weil nach einer Maxime vorgestellt ist, die, nach Kant, kein allgemeines Naturgesetz werden könne¹⁸. Analog wird die Pflicht zum Verzicht auf das Borgen von Geld bei voraussehbarer Unfähigkeit zur Rückzahlung damit begründet, daß die Ausführung hier ebenfalls nach einer Maxime geschähe, die sich nicht zu einem allgemeinen Gesetz eignen würde, daß also die Ausführung dieses Tuns unerlaubt ist.

Nun ist es jedoch ein Unterschied, ob jemand ein bestimmtes Gesetz der Logik in der Weise einer nicht expliziten Voraussetzung nur *benutzt* oder ob er es als Gesetz auch explizit kennt; es wäre vorschnell, aus bloßer Benutzung auf eine explizite Kenntnis zu schließen. Auch wer logisch nicht geschult ist, pflegt sich in seinen Argumentationen normalerweise an logische Gesetze zu halten, obwohl ihm eine explizite Formulierung dieser Gesetze in vielen Fällen nicht möglich ist.

In unserem Fall läßt sich allerdings vermuten, daß Kant wegen der Analogie des angeführten Prinzips mit der traditionellen Definition der Notwendigkeit, die ihm aus der Schulphilosophie bekannt gewesen sein dürfte, ein explizites Bewußtsein der Funktion dieses Prinzips gehabt hat. Überdies gibt es in dem schon mehrfach angezogenen Abschnitt IV der ‚Einleitung‘ in die *Metaphysik der Sitten*, der von Kant „Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten (Philosophia practica universalis)“ überschrieben ist, eine Stelle, die eine explizite Kenntnis dieses Prinzips und seiner Funktion bei der Ableitung von Pflichten so gut wie sicher macht. Kant behandelt dort u. a. auch den Begriff eines Widerstreits der Pflichten und begründet die Unmöglichkeit einer Pflichtenkollision wie folgt:

„Ein *Widerstreit der Pflichten* (collisio officiorum, s. obligationum) würde das Verhältnis derselben sein, durch welches eine derselben die andere (ganz oder zum Teil) aufhobe. — Da aber Pflicht und Verbindlichkeit überhaupt Begriffe sind, welche die objektive praktische *Notwendigkeit* gewisser Handlungen ausdrücken und zwei einander entgegengesetzte Regeln nicht zugleich notwendig sein können, sondern, wenn nach einer derselben zu handeln es Pflicht ist, so ist nach der entgegengesetzten zu handeln nicht allein keine Pflicht, sondern sogar pflichtwidrig; so ist eine *Kollision* von *Pflichten* und Verbindlichkeiten gar nicht denkbar (obligationes non colliduntur)“¹⁹.

Hier behauptet Kant explizit die andere Hälfte der Äquivalenz, den Schluß von der Gebotenheit einer Handlung auf die Verbotenheit ihres praktischen Gegenteils.

¹⁸ *Grundlegung* A / B 53 f.; IV, 421 f.

¹⁹ *M. d. S. A* / B 23 f.; VI, 224.

Wir können ihm daher eine explizite Kenntnis der Äquivalenz selber unterstellen. Daß Kant auch bei der Ableitung der Pflichten in der *Grundlegung* in Wirklichkeit schon ein Äquivalenz- und nicht nur ein Implikationsverhältnis zwischen Verbotenheit einer Handlung und Gebotenheit ihres praktischen Gegenstands unterstellen muß, läßt sich daraus ersehen, daß sonst nicht alle gebotenen Handlungen auf dem vorggeführten Wege abgeleitet werden könnten. Kant hat also, so dürfen wir folgern, eine explizite Kenntnis der logischen Prinzipien gehabt, die für die Ableitung von moralisch gebotenen Handlungen aus dem kategorischen Imperativ erforderlich sind.

VI

Es ist vielleicht nützlich, die Ergebnisse, zu denen wir gekommen sind, abschließend kurz mit den Auffassungen zu vergleichen, die in der neueren Kantliteratur zu den von uns untersuchten Fragen vertreten worden sind. Dabei können und wollen wir selbstverständlich keineswegs einen vollständigen Überblick geben.

Am zweckmäßigsten gehen wir dabei von H. J. Paton aus. Paton geht auf die Frage, ob der kategorische Imperativ ein Kriterium der gebotenen oder der erlaubten Handlungen enthält, in seinem Buch über den kategorischen Imperativ kurz ein, in einem Abschnitt mit dem Titel: „Das Erlaubte und das Verbotene“²⁰. Gegen eine Auffassung, die annimmt, „daß wir, wenn wir wollen können, eine Maxime sei allgemeines Gesetz, nach dieser Maxime handeln sollten“²¹, will Paton zeigen, daß der kategorische Imperativ nur ein *Verbotsgesetz* ist: „Es ist ganz klar, daß man nach Kants Auffassung unrecht handelt, wenn man nach Maximen handelt, die die Voraussetzung der Allgemeingültigkeit nicht erfüllen. Ebenso klar ist es, daß es erlaubt (und in diesem Sinne auch ‚recht‘) ist, nach Maximen zu handeln, die diese Voraussetzung erfüllen“²². Paton macht hier also die Verallgemeinerbarkeit einer Maxime zur notwendigen und hinreichenden Bedingung der Erlaubtheit der entsprechenden Handlung. Von der Aussage im ersten Satz:

Jeder, der nach Maximen handelt, die die Voraussetzung der Allgemeingültigkeit nicht erfüllen, handelt unrecht,

kann man (nach der Kontrapositionsregel) übergehen zu:

Jeder, der recht handelt, handelt nach Maximen, die die Voraussetzung der Allgemeingültigkeit erfüllen.

²⁰ Herbert J. Paton, *Der kategorische Imperativ*. Berlin 1962, 167—169. Die englische Ausgabe erschien zuerst 1948.

²¹ Paton, 167.

²² Paton, 167 f.

Im zweiten Satz ist die Konverse dieser Aussage formuliert, nämlich:

Jeder, der nach Maximen handelt, die die Voraussetzung der Allgemeingültigkeit erfüllen, handelt recht.

Da Paton selbst ‚recht‘ mit ‚erlaubt‘ gleichsetzt, bezeichnen beide Aussagen zusammen die Allgemeingültigkeit der Maxime einer Handlung als Kriterium ihrer Erlaubtheit.

Leider stützt Paton diese richtige Auffassung des im kategorischen Imperativ enthaltenen Kriteriums nicht durch einen Textbeleg ab. Er argumentiert im folgenden vielmehr aus dem „recht negativen Beigeschmack“²³, den der Ausdruck ‚nur‘ in der Formel „Handle *nur* nach derjenigen Maxime...“ hat, darauf, daß die Allgemeingültigkeit der Maxime eine „negative Bedingung“ unserer Handlungen darstelle; er kommt zu der Konklusion „Der kategorische Imperativ verbietet gewisse Handlungen“²⁴. Zur Bestätigung seiner Interpretation verweist Paton auf die (oben ausführlich zitierte) Stelle in der ‚Einleitung‘ zur *Metaphysik der Sitten*²⁵. Die Stelle der *Grundlegung*, an der Kant die Übereinstimmung einer Handlung mit der Autonomie des Willens zur notwendigen und hinreichenden Bedingung ihrer Erlaubtheit macht²⁶, zieht Paton nirgends heran; ebensowenig geht er auf die andere Stelle der *Grundlegung* ein, die, wie uns schien, aus Unachtsamkeit die der Autonomie des Willens gemäßen Handlungen zu Pflichten macht²⁷.

Als Standardbeispiel für das Mißverständnis, daß nach Kant die Verallgemeinerbarkeit einer Maxime eine hinreichende Bedingung für die Gebotenheit dieser Maxime respektive der ihr entsprechenden Handlungen sei, wird in der Kantliteratur gewöhnlich C. D. Broad's *Five Types of Ethical Theory* angeführt²⁸. Dort wirft Broad Kant vor, er sei von dem Satz: „A rational being would reject any principle whose acceptance would involve him in logical inconsistency“ unberechtigterweise zu dem anderen übergegangen: „A rational being would accept any principle whose acceptance would not involve him in logical inconsistency“²⁹. Zwar redet Broad hier nicht von Handlungen, sondern von

²³ Paton, 168.

²⁴ Paton, 168.

²⁵ *M. d. S. A / B* 19; VI, 221; s. Paton, 169.

²⁶ *Grundlegung A / B* 85 f.; IV, 439. Vgl. oben S. 574.

²⁷ *Grundlegung A / B* 110 f.; IV, 453 f. Vgl. oben S. 576.

²⁸ So etwa Lewis W. Beck, *A Commentary on Kant's Critique of Practical Reason*. Chicago 1960, 121; Gertrud Scholz, *Das Problem des Rechts in Kants Moralphilosophie*. Diss. Köln 1972, 153; Norbert Hoerster, *Kants kategorischer Imperativ als Test unserer sittlichen Pflichten*, in: Manfred Riedel (Hrsg.), *Die Rehabilitierung der praktischen Philosophie*, Bd. II, Freiburg 1974, 456.

²⁹ C. D. Broad, *Five Types of Ethical Theory*. London 1930, 128. A. Duncan-Jones hat (*Kant and Universalisation*, *Analysis* 16 (1955/56), 12–14) den vorgebliebenen Fehler Kants logisch exakt darzustellen gesucht. Die unsinnige Voraussetzung Broad's, Kant habe den Satz behauptet „If A is universalisable, A is a duty“, übernimmt Duncan-Jones ungeprüft.

Prinzipien, Kantisch gesagt von Maximen, aber die Unterstellung führt in beiden Fällen zu absurden Konsequenzen. Nur wenn Kant keine *adiaphora moralia* zulassen würde, wäre es plausibel, ihm den zweiten Satz zu unterstellen, aber auch dann wäre der Vorwurf unberechtigt, er habe diesen Satz aus dem ersten gefolgert.

Ähnlich wie Broad machen auch Manfred Moritz und William K. Frankena die Generalisierbarkeit der Maxime einer Handlung zu einer hinreichenden (und darüber hinaus notwendigen) Bedingung der Gebotenheit dieser Handlung. So heißt es bei Moritz: „Wenn die Ausführung einer Handlung generalisierbar ist, dann ist die Nicht-Ausführung (Unterlassung) nicht generalisierbar“³⁰. Moritz sagt selbst, daß „diese Auffassung impliziert, daß es keine ‚erlaubten‘ Handlungen gibt“³¹. Obwohl Moritz sieht, daß Kant auch erlaubte Handlungen annimmt, ist das für ihn kein Grund zur Revision seiner Interpretation; er ist der Ansicht, daß Kants „Stellungnahme zu der Frage, ob es erlaubte Handlungen gibt oder nicht, schwankend ist“³². Daß auch William K. Frankena Kant in dieser Weise mißversteht, geht aus einer Frage hervor, die er sich selber stellt: „Begründet jede Maxime, die Kants Kriterium genügt, tatsächlich eine Pflicht, wie Kant offenbar meint?“ — eine Frage, die er allerdings verneint³³.

Zu einer lediglich *hinreichenden*, nicht aber notwendigen Bedingung für die *Erlaubtheit* einer Handlung wird das im kategorischen Imperativ angeführte Kriterium der Generalisierbarkeit ihrer Maxime bei J. Harrison: “If my maxim is right, it will follow that every action performed upon it is right, but if my maxim is wrong, it will not follow that every action performed upon it is wrong”³⁴ — und eben auch das letztere habe Kant behauptet. Das ist richtig, nur hat Kant es nie aus dem ersten Satz *abzuleiten* versucht. Entsprechend wirft Harrison Kant einen Fehlschluß vor, “analogous to that of denying the antecedent in the *modus ponendo ponens*”³⁵. Umgekehrt hat Norbert Hoerster kürzlich die These aufgestellt, daß die Verallgemeinerbarkeit der Maxime „für Kant nichts weiter als eine *notwendige* Bedingung für die *Erlaubtheit* einer Handlung“³⁶ sei.

³⁰ Manfred Moritz, *Studien zum Pflichtbegriff in Kants Ethik*. Lund 1951, 22.

³¹ Moritz, 22.

³² Moritz, 22; vgl. auch vom selben Verfasser *Pflicht und Moralität. Eine Antinomie in Kants kritischer Ethik*, in: Kant-Studien 56 (1966), 417 f.

³³ William K. Frankena, *Analytische Ethik*. München 1972, 52.

³⁴ Jonathan Harrison, *Kant's Examples of the First Formulation of the Categorical Imperative*, in: Robert Paul Wolff (Hrsg.), *Kant: A Collection of Critical Essays*. London 1968, 242.

³⁵ Harrison, 242.

³⁶ Norbert Hoerster, *Kants kategorischer Imperativ als Test unserer sittlichen Pflichten*, in: Manfred Riedel (Hrsg.), *Die Rehabilitierung der praktischen Philosophie*, Bd. II, Freiburg 1974, 456.

Während Broad, Moritz und Frankena die Verallgemeinerbarkeit der Maxime zu einem *Kriterium* der *Pflicht* machen wollen, macht Harrison daraus eine nur *hinreichende*, Hoerster eine nur *notwendige* Bedingung der *Erlaubtheit*. Die Vielfalt der Mißverständnisse, denen die Formel von der Verallgemeinerbarkeit der Maxime ausgesetzt ist, macht vielleicht den Vorwurf an Kant nicht gänzlich gegenstandslos, er habe, nachdem er im kategorischen Imperativ das „Prinzip der Sittlichkeit“ entdeckt hatte, seinen Lesern nicht mit der möglichen expliziten Deutlichkeit gezeigt, *wie* denn „aus diesem einigen Imperativ alle Imperativen der Pflicht, als aus ihrem Prinzip, abgeleitet werden können“.